



Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

**Empfangsbestätigung**

Stadt Vilseck  
Postfach 9  
92246 Vilseck

**Wasserrecht**

Internet:  
[www.amberg-sulzbach.de](http://www.amberg-sulzbach.de)

Direkt-E-Mail-Adresse:  
[wasserrecht@amberg-sulzbach.de](mailto:wasserrecht@amberg-sulzbach.de)

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
52-6323

Tel.: 09621/39-508  
Fax: 09621/37605-343  
Name: Sigrid Stepan

Zimmer-Nr. Amberg  
164 26.11.2018

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Einleiten von Filtrerrückspülwasser aus den Absetzanlagen der Trinkwasseraufbereitungsanlagen Vilseck und von Niederschlagswasser in einen Entwässerungsgraben**

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Muster „Jahresbericht“

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgenden

**Bescheid:**

1 **GEHOBENE ERLAUBNIS (§ 15 WHG)**

1.1 **Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung**

1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Der Stadt Vilseck (Unternehmensträger) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis zum Benutzen eines Entwässerungsgrabens durch Einleiten von gesammeltem Abwasser erteilt.

1.1.2 **Zweck der Erlaubnis**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Wasseraufbereitungsanlage anfallenden Betriebsabwassers aus der Trinkwasseraufbereitung nach Behandlung in einem Absetzbecken und des Niederschlagswassers.

Dienstgebäude  
Schloßgraben 3  
92224 Amberg

Sprechzeiten Telefon  
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr  
sowie nach Terminvereinbarung

(09621) 39-0  
Fax (09621) 39-698  
E-Mail [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)  
Internet [www.amberg-sulzbach.de](http://www.amberg-sulzbach.de)

Öffentliche Verkehrsmittel  
Bus: Linie 4, 5, 10  
Haltestelle: Kurfürstenbad

Postanschrift  
Schloßgraben 3  
92224 Amberg

Bankverbindungen  
Sparkasse Amberg-Sulzbach  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg  
Commerzbank Amberg  
Postbank Nürnberg

IBAN: DE27 7525 0000 0190 0000 18 BIC: BYLADEM1ABG  
IBAN: DE66 7529 0000 0006 4331 03 BIC: GENODEF1AMV  
IBAN: DE98 7524 0000 0710 1546 00 BIC: COBADEFFXXX  
IBAN: DE84 7601 0085 0017 5778 58 BIC: PBNKDEFF

### 1.1.3 Plan

Bestandteil dieses Bescheides sind die in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführten Planunterlagen des ehemaligen Ingenieurbüros Fritz Kleis, München, vom 10.01.1989 nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen. Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des ehemaligen Wasserwirtschaftsamtes Amberg vom 12.03.1990 und dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 29.01.1991 versehen.

Tabelle 1 Planunterlagen

Bezeichnung	Maßstab
Erläuterung	
Übersichtslageplan	1: 1.000
Lageplan	1 : 1.000
Längsschnitt-Ableitung	1: 1.000/100
Lageplan Wasserwerk 1 und 2	1: 250
Klärbehälter Wasserwerk 1	1: 50
Klärbehälter Wasserwerk 2	1:50
Leistungsnachweise Ableitungskanal, Graben	
Grundstücksverzeichnis	

Danach wird das im Absetzbecken behandelte Filtrerrückspülwasser und Niederschlagswasser auf dem Grundstück Fl. Nr.130 der Gemarkung Gressenwöhr in einen Entwässerungsgraben eingeleitet.

### 1.1.4 Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage (Anlagentyp: Sedimentation) setzt sich im wesentlichen aus einem

- Absetzbecken 1
- $V_1$  Schlammspeicherraum = 14,7 m<sup>3</sup>
- $V_1$  Schlammwasserspeicher = 24, 5 m<sup>3</sup>
- $V_1$  Gesamt = 40 m<sup>3</sup>
- Und Absetzbecken 2
- $V_2$  Schlammspeicherraum = 14,7 m<sup>3</sup>
- $V_2$  Schlammwasserspeicher = 24, 5 m<sup>3</sup>
- $V_2$  Gesamt = 40 m<sup>3</sup>

zusammen.

### 1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2038 befristet.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 **Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Abwasser aus der Wasseraufbereitungsanlage**

1.3.1.1 Einleitungsmenge

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

<b>Abwasservolumenstrom</b>	10,0 l/s
-----------------------------	----------

Die Filtrerrückspülung findet im 14-tägigen Rhythmus statt.  
Das Ablassen des eingeleiteten Abwassers ist möglichst langsam durch geringe Schieberöffnung zu bewerkstelligen.

1.3.1.2 Überwachungswerte

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

<b>Stoff bzw. Stoffgruppe</b>	<b>Überwachungswert</b>	<b>Art der Probenahme</b>
Abfiltrierbare Stoffe	50 mg/l	Qualifizierte Stichprobe

Die unter 1.3.1.1 und 1.3.1.2 genannten Werte sind an der Überwachungsstelle „Ablauf Absetzbecken“ einzuhalten.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zu Grunde.

Es gelten die Einhalteregeln gemäß § 6 AbwV.

1.3.1.3 Inhaltsstoffe

Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Der ph-Wert des eingeleiteten Abwasser muss zwischen 6,5 und 9.0 liegen.

Soll Abwasser aus der Desinfektion von Behältern, Leitungen oder anderen Anlagenteilen eingeleitet werden, ist zuvor die Zustimmung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach und des Wasserwirtschaftsamtes Weiden einzuholen.

Das bei der Desinfektion mit chlorhaltigen Mitteln oder Wasserstoffperoxid von Rohrleitungen, Behältern oder anderen Anlagenteilen anfallende Abwasser darf erst abgeleitet werden, wenn darin kein wirksames Desinfektionsmittel (freies Chlor, Wasserstoffperoxid) mehr nachweisbar ist. Erforderlichenfalls ist hierzu eine gezielte Behandlung z.B. mit Natriumthiosulfat oder Aktivkohle durchzuführen.

### 1.3.2 **Bauausführung**

Die Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich deren Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen.

### 1.3.3 **Betrieb und Unterhaltung**

#### 1.3.3.1 Personal und Geräte

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

Der Ort der Probenahme an der unter Ziffer 1.3.1.2 aufgeführten Überwachungsstelle ist durch geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

#### 1.3.3.2 Abwassersammlung und Behandlung

Das gesamte Abwasser aus der Filtrerrückspülung ist dem Absetzbecken zuzuführen und dort entsprechend der Betriebsvorschrift ausreichend zu behandeln.

Das Filtrerrückspülwasser ist erst nach einer ausreichenden Absetzzeit vom mindestens 12 h im Klärbehälter abzulassen.

Das Schlammvolumen im Klärbehälter darf das Schlamm Speichervolumen nicht übersteigen.

#### 1.3.3.3 Eigenüberwachung

##### 1.3.3.3.1 Eigenüberwachung gem. EÜV

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Nach EÜV Anhang 2 Teil 2 ist Ziffer 2.2.6 Absetzanlage einschlägig mit Schlammspiegelmessung monatlich.

Abweichend von den Anforderungen nach der EÜV Anhang 2 Teil 2 Nr. 2.3 wird festgelegt:

- Der Abwasseranfall und der ph-Wert ist bei jeder Ableitung aus dem Klärbehälter zu erfassen
- Abfiltrierbare Stoffe sind 2 mal jährlich bei Ableitung zu erfassen
- Der Schlammstand im Absetzbecken ist 1 mal monatlich zu kontrollieren
- Die Sichtkontrolle des Ablaufs auf Auffälligkeiten ist 1 mal monatlich durchzuführen
- Die Überprüfung der Einleitestelle ist 1 mal monatlich durchzuführen
- Eine eingehende Sichtprüfung aller Anlagenteile ist 1 mal jährlich durchzuführen

#### 1.3.3.3.2 Dichtheitsüberwachung

Abweichend von Anhang 2 Teil 2 Nr. 2.2.1 EÜV wird festgelegt:

Anstelle einer eingehenden Sichtprüfung kann auch eine Prüfung auf Wasserdichtheit (siehe dazu LfU Merkblatt 4.3/6 Teil 2 Ziffer 5.2.5 – Prüfung von Sammelräumen) vorgenommen werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. der Prüfung auf Wasserdichtheit getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Die nächste Prüfung auf Wasserdichtheit des Absetzbeckens und der Zu- und Ablaufleitungen sind mit dem Jahresbericht 2018 vorzulegen.

Im Allgemeinen ist das Merkblatt 4.3/6 „Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle“ der Sammlung von Schriftstücken (Merkblätter, Schreiben, Hinweise) der Bayer. Wasserwirtschaft (Slg Wasser) des Bayer. Landesamtes für Umwelt zu beachten.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Landratsamt Amberg-Sulzbach zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

#### 1.3.3.4 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeaufsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren von Anlagen, soweit diese Regelungen erforderlich sind, um erhebliche Auswirkungen auf Gewässer oder auf die Umwelt zu vermeiden. Weiterhin muss die Betriebsvorschrift einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

Die Betriebsvorschrift ist an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

### 1.3.4 **Betriebsbeauftragter und Wartung**

#### 1.3.4.1 Verantwortlicher Betriebsangehöriger

Die Unternehmerin hat einen verantwortlichen Betriebsangehörigen zu bestellen und diesen dem Landratsamt Amberg-Sulzbach und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden zu benennen.

#### 1.3.4.2 Wartung

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten.

Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren.

### 1.3.5 **Anzeige- und Informationspflichten**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

Vorübergehende Außerbetriebnahmen der Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. zur Wartung oder Reparatur) sind vorab, möglichst frühzeitig dem Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem Landratsamt Amberg-Sulzbach sowie den betroffenen Beteiligten anzuzeigen, so dass ggf. abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Außerbetriebnahme festgesetzt und durchgeführt werden können.

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab dem Landratsamt Amberg-Sulzbach und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzuzeigen, so dass ggf. abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

### 1.3.6 **Unterhaltung des Gewässers**

Die Stadt Vilseck hat das Auslaufbauwerk sowie den Graben von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu unterhalten.

### 1.3.7 **Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

## 2. KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Stadt Vilseck hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.  
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 200 € festgesetzt.  
Die Auslagen betragen 240 €.

### Gründe:

#### 1 SACHVERHALT

##### 1.1 Unternehmen:

Die Stadt Vilseck betreibt bei Triebweg zwei Wasserwerke, in denen das aus den Brunnen 1, 2, und 3 geförderte Wasser aufbereitet wird. In diesen Wasserwerken werden Entsäuerungsanlagen betrieben, deren Filter von Zeit zu Zeit rückgespült werden müssen, um ein Zusetzen zu vermeiden. Das dabei anfallende Spülwasser wird in geschlossenen Absetzbecken gereinigt und anschließend über eine rund 170 m lange Rohrleitung in einen verrohrten Entwässerungsgraben auf dem Grundstück Fl.Nr. 130, Gemarkung Gressenwöhr, eingeleitet. Außerdem wird auch das in den beiden Aufbereitungsanlagen anfallende Niederschlagswasser eingeleitet.

##### 1.2 Verfahrensablauf:

Mit Bescheid vom 29.01.1991 wurde der Stadt Vilseck hierfür erstmalig eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die bis zum 31.12.2010 befristet war. Mit Schreiben vom 31.01.2018 hat die Stadt Vilseck die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt.

Der Antrag wurde ans Wasserwirtschaftsamt Weiden zur Stellungnahme weitergeleitet. Da die Unterlagen zur Begutachtung ausreichten, wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne lagen in der Zeit vom 19.02.2018 bis zum 20.03.2018 im Rathaus in Vilseck zur Einsicht aus. Das Vorhaben wurde auch digital auf der Internetseite der Stadt Vilseck veröffentlicht. Einwendungen wurden während der Auslegungsfrist nicht vorgebracht.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden nahm mit Schreiben vom 21.06.2018 zum Vorhaben fachlich Stellung. Es teilte mit, dass dem Vorhaben unter Festsetzung von Nebenbestimmungen zugestimmt werden kann.

Das Sachgebiet Hygiene und Umweltmedizin beim Landratsamt Amberg-Sulzbach teilte mit Schreiben vom 11.09.2018 mit, dass der Neuerteilung zugestimmt wird, wenn die vom Wasserwirtschaftsamt Weiden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

## 2 RECHTLICHE WÜRDIGUNG

### 2.1 ZUSTÄNDIGKEIT

Das Einleiten von Abwasser in einen Graben bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Sachlich und örtlich zuständig zur Entscheidung über den Antrag der Stadt Vilseck ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG - Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

### 2.2 ERTEILUNG DER ERLAUBNIS

#### 2.2.1 Erteilung der Erlaubnis

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis konnte erteilt werden, da Versagungsgründe nicht vorliegen (§§ 12 und 57 Abs. 1 WHG).

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG).

Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden ist durch die beantragte Benutzung weder eine Gewässeränderung zu erwarten, noch werden Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt.

Das gewählte Reinigungsverfahren ermöglicht eine Behandlung des Abwassers nach dem Stand der Technik. Bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch die beantragte Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen. Eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften ist nicht zu erwarten.

Die Gewässerbenutzung wirkt auch nicht offensichtlich nachteilig auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen eines Dritten ein.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte auch nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG). Die vorzunehmende Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers an der Durchführung der Gewässerbenutzung und den sonstigen öffentlich-rechtlichen und privaten Interessen konnte zweifelsfrei zu Gunsten des Antragstellers ausfallen, weil der Gewässerbenutzung weder öffentliche noch private Interessen entgegenstehen.

Um dem Erlaubnisinhaber zu gewährleisten, dass ein Widerruf nur aus wichtigem Grunde oder bei Änderung der Sachlage erfolgt, wurde die Erlaubnis befristet (§ 13 Abs. 1 WHG).

Die Unterhaltung der Einleitungsbauwerke und der Gewässer im Bereich der Einleitungsstelle obliegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Stadt Vilseck (Art. 23 Abs. 3 BayWG, Art. 37 BayWG).

Der Vorbehalt weiterer Auflagen wurde aufgenommen, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. § 13 Abs. 1 WHG).

## 2.3 BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, die die Stadt Vilseck als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 KG).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 KG i. V. mit Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 KVz.

Die Auslagen sind für die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Weiden entstanden. Als Antragstellerin hat die Stadt Vilseck auch diese Auslagen zu tragen (Art. 10 Abs. 1 KG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg  
Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65  
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1

b) elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klageerhebung erfolgt durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg safe-sp1-1465798324363-016139137

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Amberg-Weizsbach ([www.kreis-as.de](http://www.kreis-as.de)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Daten und Fundstellen der in diesem Bescheid verwendeten Rechtsvorschriften:

- WHG Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)
- KVz Kostenverzeichnis vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2016 (GVBl S. 274)
- BayWG Bayerisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.02.2018 (GVBl. S. 48)
- BayVwVfG Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458)
- KG Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43), letzte Änderung 22. Juli 2014 (GVBl S. 286)
- BayRS Bayerische Rechtssammlung nach dem Bayerischen Rechtssammlungsgesetz (BayRSG) vom 10. November 1983 (GVBl S. 1013).

2. Jahresbericht

**Das Wasserwirtschaftsamt Weiden weist darauf hin, dass eine Pflicht zur Abgabe eines Jahresberichtes besteht. Ein entsprechendes Muster liegt als Anlage bei.**



Sigrid Stepan  
Regierungsrätin

In Abdruck

Wasserwirtschaftsamt Weiden  
Am Langen Steg 5  
92637 Weiden

In Abdruck

An das  
Sachgebiet 62

im H a u s e

In Ausfertigung

für die Auslegung